Zum X. Jahrgang

Autor(en): **Lüthi, E.**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **10 (1889)**

Heft 1

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

X. Jahrgang. **Nr. 1.** Bern, 15. Januar 1889.

Preis per Jahr: Fr. 1. 50 (franco).

Der Pionier.

Anzeigen: per Zeile 15 Cts.

Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
und
des schweizerischen Vereins für Arbeitsunterricht.

Erscheint am 15. jeden Monats.

Anzeigen nehmen entgegen die Annoncenexpeditionen *Haasenstein & Vogler, Rudolf Mosse* und *Orell Füssli & Cie.*

Neue Zusendungen:

1) Von der Tit. librairie Burkhardt, Genève:
Krauss, Kurzer Abriss der Geschichte der deutschen Dichtung.
Duchosal, Géographie de la Suisse.
2) Von Herrn Müller, Lehrer, Nieder-Gerlafingen:
Körner, die Natur im Dienste des Menschen.
3) Von der Tit. Buchdrukerei Schweighauser, Basel:
Verein der Handarbeitsschulen fur Knaben, VI. Bericht 1887/88.
4) Von der Tit. Kantonskanzlei Zug:
Rechenschaftsbericht des Regierungsrates Zug 1887.
5) Von Monsieur Schmitt, directeur de l'école communale à Paris:
La pédagogie du travail manuel.
6) Von Herren E. und M. Blösch, Bern:
Schweizerisches Eisenbahnspiel, zur Unterhaltung und Belehrung für die Schweizerjugend. Verlag von E. Kuhn, Biel.
7) Von Tit. Jungs Verlag in Stuttgart:
Adalgunde, ein Sang von Schwabens Vergangenheit.
8) Von der Tit. Kantonsbuchhalterei Bern:
Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern 1889.
9) Von Herrn Müller, Lehrer, Herbligen:
Scherrer, das Pinakoskop.
Rudolph, der deutsche Stil.
10) Von Herrn Aug. Reitzel, Lausanne:
L'écho littèraire.
11) Von den Herren Wolf & Weiss, Zürich:
Hausgymnastik für Mädchen und Frauen, von Angerstein & Eckler, mit einer Tafel Abbildungen.
12) Von der Tit. école cantonale des arts industriels, Genève:
Catalogue avec dimensions et prix-courants de moulages en plâtre de tous genres.
13) Von der Tit. Buchhandlung Kuhn, Biel:
Baumgartner, Katechismus 1888.

Angekauft:

Meyer, Jürg Jenatsch, der Heilige, die Versuchung des Peseara, Huttens lezte Tage, Engelberg, Novellen 2 Bände, Gedichte.
Keller, der grüne Heinrich, Zürcher Novellen. Gesammelte Gedichte: Die Leute von Seldwyla, die sieben Legenden, Martin Salander, das Sinngedicht.

Zum X. Jahrgang.

Als der «Pionier» im Jahre 1880 zu erscheinen begann, war es sehr fraglich, ob derselbe bei den damals obwaltenden Hindernissen sich eines längern Daseins erfreuen werde. Kaum war die Existenz der Schulausstellung in Bern gesichert. Aber die Zeit war ein mächtiger Bundesgenosse und der Gedanke der Schulausstellungen war im Auslande und Inlande bahnbrechend. Als neue Stüzen der Schulausstellung in Bern traten bald ihre jüngern Schwestern in Freiburg und Neuenburg auf nnd schon sind neue Schulausstellungen in der Schweiz im Werden. Wir wünschen ihnen ein herzliches Glük auf! Noch mehr als die Schulausstellung war die Existenz des «Pionier» gefährdet. Denn auch Freunde unserer Schulausstellung bezweifelten die Nüzlichkeit und Notwendigkeit eines eigenen Organs. Von dieser Notwendigkeit überzeugt, habe ich fast ein Dezennium den «Pionier» auf eigene Rechnung und Gefahr veröffentlicht. Jezt ist der «Pionier» das Organ unserer Schulausstellung. Es ist dies eine ehrenvolle Anerkennung. Eine andere Anerkennung ist ihm von Seite der bernischen Schulsynode zu teil geworden, indem diese den andern pädagogischen Blättern des Kantons den Wunsch ausgesprochen hat, sie möchten (wie der «Pionier» es von Anfang an übte) die Rezensionen von den betreffenden Fachmännern unterzeichnen lassen. Es haben auch die Gedanken, für welche der «Pionier» stets eingetreten ist, mehr und mehr sich Geltung verschafft: Das Obligatorium des Schulbesuches mit strenger Bestrafung aller Absenzen ist in mehreren neuern Schulgesezen der Schweiz verwirklicht worden und findet immer mehr Anhänger. Der Handarbeitsunterricht für Knaben, dessen Organ der «Pionier» ist, breitet sich mehr und mehr in der ganzen Schweiz aus und die eidgenössischen Behörden haben angefangen, sich mit dieser wichtigen Frage zu beschäftigen.

Auch die Schulgärten haben Anklang gefunden, wenn auch lange nicht in dem Masse, wie sie verdienen. Es fehlt an der notwendigen Initiative. Unsere Lehrer sind noch zu schlecht besoldet, als dass sie ihre ganze Kraft der Schule widmen könnten. Die Erhöhung der Lehrerbesoldung ist ein Postulat, für das der «Pionier» seit langem in die Schranken getreten ist. Er hat auch gezeigt, wie dieser Forderung troz den schwierigen Zeitverhältnissen — ohne Mehrbelastung des Volkes — entsprochen werden kann. Eine Schulgesezgebung, die vom Volke grössere Opfer fordert, ist unter den gegenwärtigen gedrükten Verhältnissen unmöglich. Trozdem können die Schulgeseze wesentlich verbessert werden und es geschieht in den Kantonen, wo die Regierungen es verstehen, den Verhältnissen Rechnung zu tragen. So wird endlich auch unsere bernische Primarschule zu einem zeitgemässen Schulgesez gelangen, wenn sie nicht wie ein erratischer Blok mitten in der Eidgenossenschaft still stehen will, um von den andern Kantonen, die frisch und fröhlich fortschreiten, überholt zu werden. Die Schulreform kommt! Wenn die Gegner dieselbe durch Lügen bekämpfen und sich durch Verläumdungen zu helfen suchen, sie stellen damit nur sich selbst an den Pranger. Ihre kläglichen Bemühungen vermögen die Reform nicht aufzuhalten.

SCHWEIZ. LANDESBIBLIOTHEK G. 8305 BERN

Sie wird siegen. In dieser frohen Hoffnung und mit dem Entschluss, auch im neuen Jahre nach Kräften für das Gedeihen der Schule zu arbeiten, habe ich die Redaktion des «Pionier» für den X. Jahrgang übernommen und bitte die Freunde unserer Schulausstellung um tatkräftigen Beistand.

E. Lüthi.

Das Primarschulgesezprojekt des Kantons Waadt 1888.

Zu den 6 Kantonen, die gegenwärtig an der Revision des Primarschulgesezes arbeiten, gehört auch der Kanton Waadt. Die erste Beratung des von Herrn Erziehungsdirektor Ruffy entworfenen Schulgesezes hat im waadtländischen Grossen Rat stattgefunden und der Entwurf hat wenig Veränderungen erfahren. Da unsere Kantonsbehörden ebenfalls mit der Revision unseres Primarschulgesezes sich beschäftigen, wird es interessiren, was im Waadtlande für ein Wind zieht.

Art. 4. Die jährliche Schulzeit dauert wenigstens 42 Wochen.

Art. 5. In allen Weilern, die mehr als 3 Km. von der Gemeindeschule entfernt sind und wo zugleich mehr als 20 schulpflichtige Kinder wohnen, muss eine Schule errichtet werden.

Art. 6. Eine Klasse darf nicht über 50 Schüler zählen.

Art. 8. Die waadtländischen Grenzgemeinden sind verpflichtet, die Kinder waadtländischer Eltern, die auf dem Gebiete des Nachbarkantons wohnen, in ihren Schulen aufzunehmen, so lange dadurch keine Teilung der Schule verursacht wird.

Art. 9. Die Trennung der Klassen muss nach dem Alter vorgenommen werden.

Ausnahmen können durch das Erziehungsdepartement gestattet werden.

Art. 10. In industriellen Ortschaften dürfen Abendschulen errichtet werden für diejenigen Primarschüler, welche das 14. Altersjahr angetreten haben und in eine Lehre getreten sind.

Art. 12. Wenn in einem Schulbezirke Hausväter eine Kleinkinderschule wünschen und 20 Kinder von 5—7 Jahren hiefür vorhanden sind, so muss die Gemeinde dem Wunsche entsprechen.

Art. 14. In jeder Schule ist der Unterricht in der christlichen Religion fakultatives Unterrichtsfach und muss so erteilt werden, dass die Schüler, welche sich nicht daran beteiligen, in den übrigen Unterrichtsfächern nicht geschädigt werden. Dieser Unterricht steht unter der Aufsicht des Pfarrers der Nationalkirche. Der Lehrer ist nicht gezwungen, denselben zu erteilen. Die kirchliche Unterweisung soll so wenig als möglich in die Schulzeit fallen.

Art. 15. Als obligatorische Unterrichtsfächer gelten: französische Sprache, Aritmetik, Geographie, Geschichte, Verfassungskunde, Schreiben, Zeichnen, Turnen, Handfertigkeitsunterricht. Die Mädchen können vom Turnen und von der Verfassungskunde dispensirt werden.

Art. 21. Sämtliches Schulmaterial erhalten die Schüler unentgeltlich.

Art. 22. Der Staat trägt bis einen Vierteil der Kosten des gewerblichen Unterrichts.

Art. 27. Ein Reglement wird das obligatorische Schulmaterial bezeichnen. Die Gemeinden müssen dieses Material anschaffen.

Art. 28. Das Erziehungsdepartement ist mit der Leitung des Primarschulwesens beauftragt. Im Departement wird auch eine Schulaufsicht organisirt.

Art. 29. Weitere Aufsichtsbehörden sind: Die Regierungsstatthalter, die Schulkommissionen, die Gemeinderäte.

Art. 33. Wenn eine Schulkommission ihre Pflicht nicht erfüllt, so bezeichnet das Erziehungsdepartement an ihrer Stelle einen Kommissär.

Art. 50. Jeder Lehrer muss wenigstens 3 Jahre auf seiner Stelle bleiben.

Art. 52. Wenn ein Lehrer an eine andere Schule gewählt wird, muss er wenigstens noch einen Monat auf seiner Stelle bleiben. Wenn ein Lehrer aus einem andern Grunde demissionirt, muss er auf seiner Stelle bleiben, bis er ersezt ist.

Art. 57. Der Regierungsrat kann einen Lehrer wegen Unsittlichkeit, Unfähigkeit oder Insubordination in seinen Funktionen einstellen.

Art. 58. Wenn ein Lehrer die Schule vernachlässigt oder seine Aufführung zu begründeten Klagen Anlass gibt, so kann der Regierungsrat auf das Begehren des Gemeinderates und der Schulkommission ihn absezen.

Art. 59. Wenn aber ein Lehrer ohne eigenes Verschulden an der Ausübung seiner Pflichten gehindert wird, so erhält er eine Pension oder eine Entschädigung.

Art. 62. Nach 30 Dienstjahren kann ein Lehrer auf das Begehren des Gemeinderates oder der Schulkommission zum Rücktritt genötigt werden. Das Begehren muss an die Erziehungsdirektion adressirt werden, welche die Entscheidung dem Regierungsrate überlässt.

Art. 64. Die Besoldung eines patentirten Lehrers beträgt Fr. 1400, diejenige eines provisorisch patentirten Lehrers Fr. 900, diejenige einer patentirten Lehrerin Fr. 900, und diejenige einer provisorisch patentirten Lehrerin Fr. 500.

Art. 66. Das Minimum der Besoldung einer Arbeitslehrerin beträgt Fr. 200, einer Kindergärtnerin Fr. 300.

Art. 69. Die Besoldung wird monatlich ausbezahlt.

Art. 71. Alterszulagen:

	für patentirte Lehrer,	eine Lehrerin
5 — 9 Dienstjahre	Fr. 50	35
10—14 »	» 100	70
15—19 »	» 150	100
20 u. mehr »	» 200	150

Diese werden vom Staat bezahlt.

Art. 73. Die Gemeinden sorgen ferner für Wohnung, Holz und Pflanzland.

(Fortsezung folgt.)

Aufgaben bei den eidgenössischen Rekrutenprüfungen im Herbst 1888.

Da die Rekrutenprüfungen neuerdings vielen ein Dorn im Auge sind, den sie so schnell als möglich ausreissen möchten, und da nicht jedermann Gelegenheit hat, den Prüfungen beizuwohnen, um sich selber ein Urteil bilden zu können, veröffentlichen wir die Aufgaben, welche lezten Herbst gestellt worden sind. Sie geben uns ein getreues Bild von den gestellten Anforderungen. Wer sich weiter interessirt, den erinnern wir daran, dass in unserer Schulausstellung die